

# RS Vwgh 2008/4/23 2006/03/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2008

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
49/08 Amtshilfe Zustellung von Schriftstücken

## Norm

RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art10 Abs1;  
RechtshilfeAbk Deutschland 1990 Verwaltungssachen Art3;  
VwGG §42 Abs2 Z1;  
ZustG §11 Abs1;  
ZustG §16;  
ZustG §21;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall wurde ein Zustellnachweis über die erfolgte Zustellung des Straferkenntnisses benötigt, es hätte daher nach Art 10 Abs 1 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl Nr 526/1990, vorgegangen und das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versandungsformen "Eigenhändig" und "Rückschein" versendet werden müssen, was jedoch hinsichtlich des Vermerkes "Eigenhändig" unterlassen wurde. Eine Ersatzzustellung war in diesem Fall grundsätzlich nicht zulässig (vgl etwa das hg Erkenntnis vom 28. Februar 2006, ZI 2002/03/0314, mwN).

## Schlagworte

Verfahrensbestimmungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006030152.X01

## Im RIS seit

10.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)